

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2456 071

1. Gesetz: BEB 1956 §§ 5, 51

Rechtssatz: Der von dem Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 6. Juni 1956 IV ZR 74/56 ausgesprochene Grundsatz, daß Rückerstattungsansprüche nach den Rückerstattungsgesetzen einen Entschädigungsanspruch für Schaden an Eigentum nach den §§ 18 und 20 des Bundesergänzungsgesetzes (1953) ausschließen (Grundsatz der Subsidiarität), gilt auch für das Bundesentschädigungsgesetz 1956.

2. Gesetz: BEG 1956 §§ 5, 228

Rechtssatz: War eine Anspruchskonkurrenz zwischen Rückerstattungsansprüchen und Entschädigungsansprüchen nach dem vor dem 1. Oktober 1953 geltenden Landesentschädigungsrecht zugelassen, so hat der Verfolgte diesen Entschädigungsanspruch im Rahmen des Landesentschädigungsrechts behalten, sofern die Voraussetzungen für die Geltendmachung dieses Anspruchs bei Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes vorlagen.

Aktenzeichen: IV ZR 274/56

Urteil des BGH vom 10. November 1956 KG Berlin

Verkündet
am 10. Nov. 1956
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit
des Landes B e r l i n , vertreten durch den Senator
für Inneres, dieser vertreten durch den Direktor des Ent-
schädigungsamtes Berlin, Berlin W 35, Potsdamer Straße 186,
Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

1. Frau Else B [REDACTED] geb. M [REDACTED] in T [REDACTED]
Israel, G [REDACTED] Str. [REDACTED],

2. Frau Charlotte L. W [REDACTED] geb. M [REDACTED],
daselbst, H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. November 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 13.
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. Juni
1956 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren in diesem Rechtszug ist gebühren- und
auslagenfrei. Der Beklagte hat den Klägerinnen die
ihnen erwachsenen außergerichtlichen Kosten dieses
Rechtszuges zu erstatten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen und ihr Bruder Fritz M■■■■■, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, sind nach dem vom Amtsgericht Schöneberg erteilten Erbschein vom 20. August 1954 Erben ihres anderen Bruders, des früher in Berlin ansässig gewesenen Rechtsanwaltes Dr. Richard M■■■■■. Dr. Richard M■■■■■ wurde als Jude im Oktober 1942 zusammen mit seiner Mutter und seiner Verlobten nach Theresienstadt deportiert und ist dort wahrscheinlich im Jahre 1944 umgekommen, jedenfalls ist er seitdem verschollen. Die in seiner Wohnung B■■■■■, K■■■■■straße ■■■■, zurückgelassene Wohnungs- und Büroeinrichtung wurde zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen und ist ausweislich der Akten des Oberfinanzpräsidenten Berlin versteigert worden. Die Versteigerung brachte einen Erlös von 2.627,-- RM.

Die Klägerinnen haben auf Grund dieses Sachverhaltes Entschädigungsansprüche wegen des Schadens erhoben, den ihr Erblasser dadurch erlitten hat, daß er seine Wohnungs- und Büroeinrichtung im Stich lassen mußte. Das Entschädigungsamt Berlin hat die Ansprüche abgelehnt, weil es sich bei der Beschlagnahme und Verwertung der Gegenstände um die Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände gehandelt habe und deshalb ein Entschädigungsanspruch nach § 7 BErgG ausgeschlossen sei.

Die Klägerinnen haben ihre Ansprüche im Wege der Klage weiterverfolgt und beantragt,

den Bescheid des Entschädigungsamts Berlin Nr 42 601 vom 7. Juni 1955 - Reg.Nr. 64 395 - dahin abzuändern, daß das beklagte Land Berlin verurteilt wird, an die Erbgemeinschaft, bestehend aus den beiden Klägerinnen und Fritz M■■■■■, zurzeit unbekannten Aufenthalts, außer dem durch den angefochtenen Bescheid zuerkannten Betrage weitere 6.000,- DM als Entschädigung für den Verlust der Büro- und Wohnungseinrichtung auf ihr liberalisiertes Gemeinschaftskonto bei der Berliner



Bank AG., D [REDACTED], B [REDACTED], T [REDACTED] D [REDACTED]
[REDACTED], Konto Nr. 92 864 zu zahlen."

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Antrag der Klage verurteilt. Die Berufung des Beklagten war erfolglos. Mit der durch das Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Die Klägerinnen bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Unstreitig hat der Erblasser der Klägerinnen infolge seiner zum Zwecke der Deportation vorgenommenen Verhaftung die Einrichtung seiner Wohnung und seines Büros ohne eine seinen Interessen dienende Aufsicht zurücklassen müssen. Der Berufungsrichter hat rechtlich einwandfrei festgestellt, daß dieser Sachverhalt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 18 Abs 2 b BErgG erfüllt. Er hat weiter ausgeführt, die ebenfalls unstreitige Tatsache, daß die Einrichtung zugunsten des Deutschen Reichs sichergestellt und versteigert wurde, schließe den Entschädigungsanspruch nicht nach § 7 BErgG aus. Dieser von dem Berufungsgericht in mehreren Entscheidungen und von dem Oberlandesgericht in Karlsruhe in einem in NJW RzW 1955, 344 Nr 44 abgedruckten Urteil vertretenen Ansicht vermag der erkennende Senat nicht beizupflichten. Er hat sie bereits in einem Urteil vom 6. Juni 1956 IV ZR 74/56 (abgedruckt in NJW RzW 1956 S 265 Nr 42) abgelehnt. Wie dort ausgeführt wird, besteht nach dem Bundesergänzungsgesetz ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Eigentum nach §§ 18 und 20 BErgG nicht,

wenn der Schaden an Eigentum durch einen Sachverhalt mitverursacht ist, der einen Rückgewähr- oder einen Schadensersatzanspruch nach dem maßgebenden Rückerstattungsgesetz begründet und ein Rückerstattungspflichtiger vorhanden ist. Diese Rechtsfolge ergab sich aus § 7 BErgG, der auch gegenüber den Entschädigungstatbeständen der §§ 18, 20 aaO durchgreift. Daß im vorliegenden Fall ein Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich nach den Vorschriften der für Berlin geltenden REAO begründet ist, ist außer Streit. Der Umstand, daß sich dieser Anspruch gegen das Deutsche Reich richtet, ist kein Grund, für Fälle dieser Art das Gesetz anders zu beurteilen (vgl die erwähnte Entscheidung aaO S 266 unter Ziff 3).

Diese Sach- und Rechtslage ist auch nicht dadurch geändert worden, daß für die rechtliche Beurteilung der von den Klägerinnen geltend gemachten Ansprüche nunmehr das Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl I 562) maßgebend ist, das auch für Berlin gilt. Der in § 7 BErgG zum Ausdruck gekommene Grundsatz der Subsidiarität der Ansprüche aus dem Bundesergänzungsgesetz gegenüber denen aus der Rückerstattungsgesetzgebung ist auch von dem Bundesentschädigungsgesetz in seinem § 5 übernommen worden. Diese Vorschrift steht den nunmehr aus den §§ 51 Abs 3, 54 BEG herzuleitenden Ansprüchen der Klägerinnen entgegen. Diese Ansprüche sollen nach der Absicht der Bundesregierung durch ein besonderes Bundesrückerstattungsgesetz geregelt werden, dessen Entwurf dem Bundestag am 7. September 1956 zugeleitet worden ist (Drucksache 2677 des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953).

II. Die Hauptbegründung des Berufungsgerichts ist somit rechtsirrig. Trotzdem kann die Revision keinen Er-

folg haben. Die weiteren Erwägungen des Berufungsrichters, daß der Anspruch der Klägerinnen nach § 19 Berl-EG in Verbindung mit § 104 Abs 2 S 2 BErgG, an dessen Stelle der nunmehr anzuwendende § 228 Abs 2 S 2 BEG getreten ist, begründet sei, tragen nämlich die Entscheidung. Hierzu wird in dem Berufungsurteil ausgeführt, wenn den Klägerinnen nach den Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch nicht zustehen sollte, sei zu prüfen, ob die Bestimmungen des Berl-EG einen solchen Anspruch rechtfertigen. Dem Berliner Landesentschädigungsrecht fehle eine dem § 18 BErgG entsprechende Vorschrift. Jedoch bestimme § 19 Berl-EG, Schaden an Vermögen sei wiedergutzumachen, wenn der Verfolgte (§ 1 aaO) in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1956 in ursächlichem Zusammenhang mit der Verfolgung erheblichen Schaden erlitten habe. Daß Dr. Richard Marcuse durch die Einbuße seiner Wohnungs- und Praxiseinrichtung erheblich geschädigt worden sei, bedürfe keines weiteren Beweises. Eine Schädigung in Höhe von 6.000,-- DM (lies: RM) sei unter Berücksichtigung seines sonstigen Vermögens schwer. Die Bestimmung des § 6 Berl-EG stehe dem Klageanspruch nicht entgegen. Es sei hier zu beachten, daß die Entziehungshandlung des nationalsozialistischen Staates lediglich einen zweiten selbständigen Tatbestand darstelle. Dieser beruhe auf der vorangegangenen staatlichen Schadenshandlung der Festnahme, der Freiheitsberaubung des Verfolgten und der Schaffung des Zustandes, daß dieser nicht mehr über sein Vermögen (Sachen) habe verfügen können. Bereits dieser Zustand habe den Verfolgten schwer an seinem Vermögen geschädigt. Danach könnten die Berechtigten den Schwerpunkt ihres Anspruchs entweder auf die Entziehungshandlung oder auf die vorher erfolgten Schadenshandlungen des Staates verlegen. Die Klägerinnen hätten sich nach einer Erklärung ihres Prozeßbevollmäch-

tigten in der mündlichen Verhandlung für die erste Möglichkeit entschieden. Wie auch Bukofzer-Radlauer in ihrem Kommentar zum Berl-EG (§ 19 Vorbem S 59, 60, 61) überzeugend ausgeführt hätten, dürfe der Berechtigte in derartigen Fällen die Entschädigungsansprüche, die sich aus den Vorschriften der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (REAO) und des Berliner Entschädigungsgesetzes ergäben, wahlweise oder sogar nebeneinander geltend machen. Danach wäre der Entschädigungsanspruch, der nach § 11 Berl-EG auf die Klägerinnen im Erbgang übergegangen sei, aus § 19 aaO gerechtfertigt.

Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Berliner Entschädigungsgesetzes und insbesondere die seines § 19 kann nach § 222 BEG, der mit § 102 Abs 4 BErgG übereinstimmt, im Revisionsrechtszug nicht nachgeprüft werden. Die Ansicht der Revision, daß die Nachprüfung möglich sei, weil § 19 Berl-EG mit den §§ 17 und 18 des US-EG übereinstimme und dieses Gesetz kein Landesrecht sei, geht fehl. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Gesetzesvorschrift Bundes- oder Landesrecht ist, kommt es nicht auf den Inhalt dieser Bestimmung an, sondern lediglich darauf, ob sie von dem Bundesgesetzgeber oder einem Landesgesetzgeber erlassen ist, sofern es sich nicht um Vorschriften handelt, für die die Bestimmungen der Art 124, 125 GrundG gelten. In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, daß unter gewissen Voraussetzungen die Anwendung des Rechts, das nur in einem Oberlandesgerichtsbezirk gilt, trotz § 549 ZPO dann in der Revisionsinstanz nachgeprüft werden kann, wenn es mit dem Recht in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk inhaltlich übereinstimmt. Die dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Erwägungen können jedoch für die Auslegung

des § 222 BEG nicht herangezogen werden. Diese Vorschrift ist eine Sondervorschrift, die ihrem Wortlaut nach klar und eindeutig ist und nicht einschränkend ausgelegt werden kann.

Dagegen ist das Berufungsurteil insoweit nachzuprüfen, als der Berufungsrichter angenommen hat, das Berliner Entschädigungsgesetz gewähre den Klägerinnen weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche als das Bundesentschädigungsgesetz; denn § 104 Abs 2 S 2 BErgG, an dessen Stelle nunmehr § 228 Abs 2 S 2 BEG getreten ist, ist nunmehr Bundesrecht. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen das aufgehobene Landesrecht weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährte als das Bundesergänzungsgesetz- oder das Bundesentschädigungsgesetz, ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum unterschiedlich beantwortet worden. Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 8. Juni 1955 IV ZR 38/55 (LM Nr 1 zu § 91 BErgG = NJW RZW 1955, 255) ausgeführt hat, ist entscheidend, was im einzelnen Fall dem Verfolgten nach Landesrecht zustehen würde und ob er hiernach weitergehende Ansprüche als nach dem Bundesergänzungsgesetz (jetzt dem Bundesentschädigungsgesetz) haben würde. Die Aufgabe, die durch § 228 Abs 2 BEG dem Richter gestellt wird, ist sonach die, den Rechtszustand, der unter dem aufgehobenen Landesrecht bestand, mit dem nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu vergleichen und zu ermitteln, ob die Rechtsstellung des Verfolgten hinsichtlich des von ihm geltend gemachten konkreten Anspruchs günstiger ist als nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Ob der Tatsachenrichter diesen Vergleich rechtlich einwandfrei vorgenommen hat, ist vom Revisionsgericht nachzuprüfen (Becker-Huber-Küster BErgG § 102 Anm 10 auf Seite 776). Dabei ist die Auslegung, die der Tatsachenrichter dem Landes-

recht gegeben hat, für das Revisionsgericht bindend, wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt. Es kann im vorliegenden Fall zweifelhaft sein, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Berl-EG für die Klägerinnen an sich günstiger sind als die des hier anzuwendenden § 51 BEG. Das kann jedoch dahinstehen. Die günstigere Rechtsstellung der Klägerinnen ergibt sich hier schon daraus, daß nach dem Bundesentschädigungsgesetz der von ihnen mit der Klage verfolgte Anspruch an § 5 BEG scheitert, während nach dem Berliner Entschädigungsgesetz dem Verfolgten die Ansprüche aus § 19 Berl-EG wahlweise oder konkurrierend neben den sich nach den Rückerstattungsgesetzen ergebenden Rechten zustehen. § 5 aaO kann nur dahin verstanden werden, daß eine Anspruchskonkurrenz zwischen den Rückerstattungsansprüchen und den Entschädigungsansprüchen nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht bestehen soll. Soweit das Landesrecht eine solche Konkurrenz zuließ, greift daher § 5 aaO nicht ein. Die bessere Rechtslage für den Klaganspruch besteht schon allein deswegen, weil nach dem besonderen Berliner Recht der Kläger für seinen Wiedergutmachungsanspruch zwei Schuldner besitzt, an die er sich halten kann: auf der einen Seite das Deutsche Reich, das auf Grund des Rückerstattungsrechts für die Unmöglichkeit der Herausgabe der versteigerten Einrichtungsgegenstände haftet, und auf der anderen Seite das Land Berlin, das nach der Ansicht des Berufungsrichters nach dem Entschädigungsgesetz für den gleichen den Klägerinnen bzw. ihrem Rechtsvorgänger erwachsenen Schaden einzustehen hat.

Die Klägerinnen haben auch ihren Anspruch nach ihrer unbestrittenen Behauptung am 20. Januar 1952, also vor Ablauf der in § 43 Abs 1 Berl-EG gesetzten Frist, angemeldet. Ihre Rechte aus dem Berliner Ent-

schädigungsgesetz waren somit gewahrt, als das Bundesergänzungsgesetz vom 18. September 1953 am 1. Oktober 1953 in Kraft trat. Auch insoweit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 228 Abs 2 BEG erfüllt.

Aus diesen Gründen muß die Revision mit der sich aus den §§ 97 ZPO, 225 Abs 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden